



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 05. November 2021

Nr. 44

Inhalt:

Seite

Satzung über die Übermittlung/Verarbeitung von Daten nach § 15 KiFöG LSA	619 - 623
Auslegung (15.11.2021 bis 26.11.2021) des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Ausbau einer Rechtsabbiegespur an der Brenneckestraße zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring“ gemäß § 37 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	624 - 626

Satzung über die Übermittlung/Verarbeitung von Daten nach § 15 KiFöG LSA

Auf Grund von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung über die Übermittlung/Verarbeitung von Daten nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KiFöG LSA beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg erfüllt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die öffentliche Aufgabe der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in seinem Hoheitsgebiet.

(2) Für die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiFöG LSA obliegenden Aufgaben sind aktuelle nicht personenbezogene statistische Daten unabdingbar. Diese Daten sind von den Trägern von Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegstellen gem. § 15 Abs. 2 S. 1 KiFöG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übermitteln.

§ 2

Verfahren

Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Daten über das webbasierte Verfahren „kifoeg.web“ zu übermitteln. Die in den Anlage 1 bis 3 bezeichneten Daten sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen und durch die Kindertagespflegestellen auf einem aktuellen Stand zu halten. Änderungen der Daten sind unverzüglich im Verfahren „kifoeg.web“ vorzunehmen. Die Verwendung der übermittelten Daten obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier der Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung, zur Ausübung der Aufgabenwahrnehmung nach § 20 KiFöG LSA und §§ 45 ff. SGB VIII.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 29.10.2021

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.“

29.10.2021

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Stammdaten
Anlage 2: Kinderdaten
Anlage 3: Personaldaten

Anlage 1 – Stammdaten

Bezeichnung der Einrichtung ✓
Straße und Hausnummer ✓
Ortsteil
PLZ ✓
Ort ✓
Telefonnummer/Handynummer ✓
Ansprechpartner Zuständigkeitsbereich (Leitung der KITA)
Ansprechpartner Vorname ✓
Ansprechpartner Nachname ✓
Ansprechpartner Telefonnummer
Betreute Altersbereiche lt. Betriebserlaubnis ✓
Ggf. Zusatzangaben zur Einrichtungsart ✓
Tag der ersten Inbetriebnahme
Einrichtung schließt zum
Schließzeiten
Ggf. Angaben zu Außenstellen / verschiedenen Standorten

✓ wird über Kita-Portal erfasst

Anlage 2 – Kinderdaten

	Anmerkung
Vorname des Kindes	Ggf. Codierung ✓
Nachname des Kindes	Ggf. Codierung ✓
Geburtsdag	Datum Format TT.MM.JJJJ ✓
Aufnahmedatum/ in der Einrichtung seit	Datum Format TT.MM.JJJJ ✓
Entlassdatum/in der Einrichtung bis	Datum Format TT.MM.JJJJ ✓
Betreuung gültig ab	Datum Format MM.JJJJ ✓
Stundenumfang/Woche	✓ (Stunden pro Tag)
Stundenumfang/Woche Ferienzeit	✓ (Stunden pro Tag)
Kinder mit Eingliederungshilfe	

✓ wird über kita-portal erfasst

Anlage 3 – Personaldaten

	Anmerkungen
Name:	*
Vorname:	*
Geschlecht:	*
Geburtstag:	*
Erweitertes Führungszeugnis vom:	*
Erneuerung Führungszeugnis am:	*
Einstellungsdatum:	*
Ausscheiden zum:	*
Einsatz in weiteren Kitas:	*
Personaldaten zur Beschäftigung und Qualifikation (mehrere Felder – Bezug MPS, Qualifikation, Leitung)	<u>Benennung der Kategorie / Ausgestaltung wird nachgereicht</u>
Nachweis einer Tätigkeit von mindestens einem Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen liegt vor:	
Fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden wurden nachgewiesen:	*
Anzahl Wochenstunden:	*

*wird perspektivisch über das Kita-Portal erfasst (Umsetzung mit Kivan 3 geplant)
(gilt nur für Tagespflege)

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht
Planfeststellungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, Team Öffentliches Baurecht/Planfeststellung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Ausbau einer Rechtsabbiegespur an der Brenneckestraße zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring“ gemäß § 37 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26. Oktober 2021, Az.: 62-372-66-334/20, ist der Plan für das Bauvorhaben „2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn in Magdeburg – Bauabschnitt 5, Hermann-Bruse-Platz bis Ebendorfer Chaussee“ nach § 37 Abs. 1 StrG LSA festgestellt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen dem Antrag nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Auslegung

Der oben genannte Planfeststellungsbeschluss vom 26. Oktober 2021, Az.: 62-372-66-334/20, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **15. November 2021** bis zum **26. November 2021**

Montag bis Donnerstag von **08:00 Uhr** bis **15:00 Uhr**

Freitag von **08:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**

im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, **Raum 127** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können auch die der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Erlasse und DIN-Vorschriften) eingesehen werden.

Zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Eindämmung des Corona- Virus wird wegen der damit verbundenen Zugangsbeschränkungen empfohlen, vor der persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen telefonisch einen Termin unter den Telefonnummern (0391) 540 5231 oder (0391) 540 5197 abzustimmen. Durch eine vorherige Terminabstimmung können sämtliche im Zusammenhang mit der Einsichtnahme stehenden Abläufe und Hygienevorschriften organisiert werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen im Internet unter: www.magdeburg.de >Bürger + Stadt >Auslegungen >Planfeststellungsverfahren >Ausbau Rechtsabbiegespur an der Brenneckestraße zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring einzusehen. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die Zustellung.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Magdeburg, 26. Oktober 2021

gez.

Scheerenberg
Stadtverwaltungsoberrätin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Magdeburg, 27.10.2021

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen (1 Ordner).

Die ersatzbekanntgemachte Anlage zum Planfeststellungsbeschluss vom 26. Oktober 2021, Az.: 62-372-66-334/20, liegt in der Zeit vom 15. November 2021 bis zum 26. November 2021 im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Magdeburg, 27.10.2021

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel